

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

22. Oktober 2020  
/Del

---

**A 324 / 2020**

---

### **Lohnsteuer: Überarbeitete Verständigungsvereinbarung mit dem Großherzogtum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. Oktober 2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) eine Überarbeitung der Verständigungsvereinbarung mit dem Großherzogtum Luxemburg über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von grenzpendelnden Arbeitnehmern (**Anlage**). Diese ersetzt die ursprüngliche, am 3. April 2020 unterzeichnete Verständigungsvereinbarung.

Mit der Überarbeitung der Verständigungsvereinbarung greifen die Regelungen zur Besteuerung des Arbeitslohns grenzpendelnder Arbeitnehmer auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Die Verständigungsvereinbarung ist bereits am 8. Oktober 2020 in Kraft getreten und findet auf die Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2020 verlängert sich die Verständigungsvereinbarung automatisch, sofern sie nicht von den zuständigen Behörden mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats gekündigt wird.

Der Hintergrund der Verständigungsvereinbarung mit dem Großherzogtum Luxemburg ist folgender: Die Vereinbarungen dienen der Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und regeln die Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund der Corona-Virus nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen. Derartige Vereinbarungen wurden im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ebenfalls mit den Niederlanden, Österreich, Frankreich, der Schweiz und Belgien getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)